

## **Merkblatt Psychotherapie**

Sehr geehrter Patient, sehr geehrte Patientin,  
mit diesem Merkblatt möchten ich Ihnen noch wichtige Informationen zur Psychotherapie geben und Sie über den Ablauf einer psychotherapeutischen Behandlung aufklären:

### **Allgemein**

1. In den ersten Therapiestunden (Probatorik) wird nach Klärung der Diagnose die Indikation für eine Psychotherapiebeantragung überprüft, zudem wird der Behandlungsumfang und die Frequenz der einzelnen Behandlungen besprochen.
2. Wir entscheiden in dieser probatorischen Phase, spätestens an ihrem Ende gemeinsam, ob die Psychotherapie regulär aufgenommen und ggf. eine Kostenübernahme bei dem zuständigen Kostenträger beantragt werden soll.
3. Die therapeutischen Sitzungen dauern in der Regel 50 Minuten
4. Nach der Erstbeantragung (erster Behandlungsabschnitt) ist die Beantragung eventuell notwendiger Therapieverlängerungen möglich.
5. Der maximale Behandlungsumfang und Umfang der einzelnen Bewilligungsabschnitte sind für ambulante Psychotherapien im Rahmen der privaten Krankenversicherung in den Versicherungs- und Tarifbedingungen geregelt.
6. Während der Therapie kann es unter Umständen angezeigt und hilfreich sein, wenn Bezugspersonen zeitweise in die therapeutischen Sitzungen mit einbezogen werden.
7. Alle von Ihnen beigebrachten oder ausgefüllten Unterlagen gehen in die Patientenakte ein, die mindestens zehn Jahre nach Abschluss der Behandlung aufbewahrt wird.

### **Beantragung von Psychotherapie und vorherige somatische Abklärung**

8. Die Durchführung und ggf. Verlängerung einer ambulanten Psychotherapie in der Krankenbehandlung ist antrags- und genehmigungspflichtig. Antragsteller sind in jedem Fall Sie als Patient/in. Ich unterstütze Sie bei der Antragstellung insbesondere durch die fachliche Begründung des Therapieantrages.
9. Zur Beantragung der Therapie reicht vielfach eine formlose ärztliche Bescheinigung. Auch bei selbstzahlenden Patienten/innen, bei denen naturgemäß kein Antragsverfahren erforderlich ist, muss vor Beginn der regulären Psychotherapie eine somatische Abklärung durch einen dazu berechtigten Arzt erfolgen.
10. Der Schutz persönlicher Daten und medizinischer Befunde aufgrund der Besonderheiten des Antragsverfahrens und der diesbezüglichen Gepflogenheiten bei privaten Krankenkassen ist nicht sicher gewährleistet und auch mir nicht sicherzustellen.

### **Therapiegenehmigung**

11. Die Versicherungsträger, z.B. private Krankenversicherung, übernehmen die Kosten für eine ambulante Psychotherapie ab dem Datum der ausdrücklichen, schriftlichen Genehmigung im genehmigten Umfang. Sie erhalten darüber eine Mitteilung direkt von Ihrer Krankenkasse.

12. Die psychotherapeutische Behandlung beginnt daher erst, wenn Ihnen als Patient/in die Kostenübernahmezusage schriftlich vorliegt. Für den Fall, dass Sie einen vorgezogenen Behandlungsbeginn wünschen und den weiteren Fall, dass die Kosten ganz oder anteilig nicht durch Ihren Versicherungsträger erstattet werden, schulden Sie mir als Patient/in dieses Honorar in vollem Umfange persönlich.

### **Schweigepflicht der Therapeuten / Verschwiegenheit des Patienten**

13. Ich, als Ihre Psychotherapeutin bin gegenüber Dritten schweigepflichtig und werde über Sie nur mit Ihrem ausdrücklichen Einverständnis Auskunft gegenüber Dritten erteilen bzw. einholen. Sollten bei Ihnen wichtige Gründe entgegenstehen, werden diese nach Klärung mit mir respektiert.

14. Sie als Patient/in entbinden mich als Psychotherapeutenin und ärztliche/ psychotherapeutische Vorbehandler und Mitbehandler untereinander in gesonderter Erklärung von der Schweigepflicht und stimmen der Einholung von Auskünften ausdrücklich zu.

15. Sie stimmen der Verwendung von Aufzeichnungen zum Zwecke meiner eigenen Fort- und Weiterbildung bzw. zur qualitätssichernden Therapiekontrolle zu. Gleiches gilt für die anonymisierte Darstellung des Behandlungsverlaufes in der Intervision und/oder Supervision. Sollten bei Ihnen wichtige Gründe dem entgegenstehen, werden diese nach Klärung mit mir als Psychotherapeutin respektiert.

16. Sie als Patient/in verpflichten sich Ihrerseits zur Verschwiegenheit über andere Patienten/innen, von denen Sie zufällig - z.B. über Wartezimmerkontakt - Kenntnis erhalten haben.

### **Psychotherapie als individuelle Gesundheitsleistung**

17. Psychotherapeutische Leistungen, die im Indikationskatalog nicht erfasst sind, können nur im Rahmen der Privatliquidation erbracht werden. Zu diesen individuellen Gesundheitsleistungen gehören z.B.:

- Psychotherapeutische Verfahren zur Selbsterfahrung ohne medizinische Indikation
- Selbstbehauptungstraining
- Stressbewältigungstraining
- Entspannungsverfahren als Präventionsleistung
- Körpertherapien
- Hypnotherapeutische Verfahren
- .....

### **Selbstverpflichtungserwartung an den Patienten**

18. Sie als Patient/in verpflichten sich,

- um den Erfolg der Therapie nicht zu gefährden, mindestens während des Zeitraumes von Beginn bis zum Abschluss der ambulanten Psychotherapie keine Drogen und, insbesondere für den Fall einer bestehenden Suchterkrankung, keine Suchtmittel zu sich zu nehmen oder zu benutzen.
- keinen Suizidversuch zu unternehmen, sondern sich ggf. unverzüglich in stationäre Behandlung zu begeben, um kurzfristig und für die Dauer der akuten Gefährdung Schutz und Hilfe zu erhalten.
- in jeder Phase der Psychotherapie von sich aus oder auf Aufforderung weitere Unterlagen (z.B. Klinik- und Kurberichte, ärztliche Gutachten) beizubringen und zu übergeben.
- jede Aufnahme oder Veränderung einer medikamentösen Behandlung / Medikamenteneinnahme unverzüglich mitzuteilen.
- bei Zweifeln an der Behandlung, mich als Psychotherapeutin zu informieren, damit wir Wege für eine erfolgsversprechendere Behandlung finden können.

### **Kündigung**

19. Der Therapievertrag kann von Ihnen als Patient jederzeit mündlich oder schriftliche fristlos gekündigt werden, da ein Vertrauensverhältnis zwischen Patient/in und Psychotherapeutin eine grundlegende Voraussetzung für Psychotherapie ist.

20. Ich als Psychotherapeutin behalte mir vor, bei offensichtlich fehlender Motivation und bei fehlender Mitarbeit von Ihnen als Patienten/in die Psychotherapie, ggf. auch ohne das erklärte Einverständnis des/der Patienten/in, zu beenden und dem Kostenträger hiervon, ohne inhaltliche Angaben, Mitteilung zu machen.